

Zweckvereinbarung
zwischen
der Gemeinde Wettstetten
und der
Stadt Ingolstadt

Zwischen der Gemeinde Wettstetten (Gemeinde) und der Stadt Ingolstadt (Stadt) wird folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber.1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) geschlossen:

Vorbemerkung



beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1647/31 zwei Einfamilien-Doppelhaushälften zu errichten.

Dieses Grundstück liegt auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt, Gemarkung Etting. Für die Erschließung des Baugrundstückes (Straße, Wasser) ist daher die Stadt Ingolstadt zuständig, für das Abwasser die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord.

Wegen der gemarkungsnahen Lage zur Gemeinde Wettstetten kann die Erschließung des Grundstückes mit Trinkwasser und Verkehrsanlagen nur von dort aus erfolgen.

§ 1

Die Stadt Ingolstadt überträgt der Gemeinde Wettstetten die Aufgaben der Wasserversorgung und des Baues der Verkehrsanlagen für das in der Vorbemerkung zu dieser Zweckvereinbarung genannte Grundstück und alle damit verbundenen Befugnisse und Rechte.
Es gilt die BGS-WAS der Gemeinde Wettstetten in der jeweils gültigen Fassung.

§2

Mit der Aufgabe der Wasserversorgung und der Erstellung von Verkehrsanlagen überträgt die Stadt Ingolstadt auch die Abgabehoheit für die in der Vorbemerkung zu dieser Zweckvereinbarung aufgeführten Grundstücke bezüglich der Erschließungsanlagen (Straße, Wasser).

Die Gemeinde Wettstetten erhält damit das Recht, für diese Grundstücke Herstellungs-, Erschließungs-, Ausbau- und Verbesserungsbeiträge, sowie Benutzungsgebühren und Kosten für die Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden Satzungen zu erheben.

Mit dem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung gelten für die genannten Grundstücke folgende Satzungen der Gemeinde Wettstetten:

Wasserabgabebesatzung (WAS) – (Anlage 1)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) – (Anlage 2)

Erschließungsbeitragssatzung (EBS) – (Anlage 3)

Straßenausbaubeitragssatzung – (Anlage 4)

Aufgrund künftiger Verbesserungsmaßnahmen noch zu erlassende Verbesserungsbeitragssatzungen der Gemeinde Wettstetten finden ebenfalls auf die beiden o.g. Grundstücke Anwendung.

§ 3

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Für diesen Fall verpflichtet sich die Gemeinde Wettstetten und die Stadt Ingolstadt, die weitere ordnungsgemäße Wasserversorgung und straßenmäßige Erschließung des betroffenen Gebietes und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen rechtzeitig durch einvernehmliche Regelung sicherzustellen bzw. zu klären.

Eine außerordentliche Kündigung wird von den Regelungen zur ordentlichen Kündigung nicht berührt. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Streitigkeiten die Zweckvereinbarung betreffend ist die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung anzurufen.

Mündliche Nebenabreden die Zweckvereinbarung betreffend sind ungültig. Bei Nichtigkeit einzelner Teile der Vereinbarung behalten die übrigen Teile trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 4

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Weiterhin erfolgt eine Bekanntmachung in den von der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Wettstetten festgeschriebenen Mitteilungsforen.

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

Wettstetten,

Ingolstadt,

Gemeinde Wettstetten

Stadt Ingolstadt

Gerd Risch,
Erster Bürgermeister

Dr. Christian Lösel,
Oberbürgermeister